

Beitragsordnung des Vereins „Solawi4Jahreszeiten e.V.“

1. Grundsätzliches

1. Die Solawi4Jahreszeiten e.V. ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf vollständige und pünktliche Beitragszahlungen aller Mitglieder angewiesen. Daher wird diese Beitragsordnung aufgrund der Regelungen in § 7 der Satzung der Solawi4Jahreszeiten e.V. in der Fassung vom 04.01.2022 erstellt.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsrechte und -pflichten der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.01.2022 beschlossen.
4. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2022 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Solawi4Jahreszeiten e.V. veröffentlicht.
5. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
6. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Insbesondere Art und Umfang der Beiträge wird für jedes Wirtschaftsjahr neu von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ist dies aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, so gilt die Beitragsordnung bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung fort.

2. Beitragsarten und Fälligkeiten

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die Solawi4Jahreszeiten e.V. Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist in der Anlage zur Beitragsordnung aufgeführt.

a. Beitrittsgeld

Das Beitrittsgeld ist von jedem neuen Mitglied bei Aufnahme in den Verein zu zahlen.

Es handelt sich um einen einmaligen Beitrag, der mit Beginn der Mitgliedschaft fällig wird. Das Mitglied ist über die Höhe des Beitrittsgeldes und den Zahlungstermin zu informieren. Das Beitrittsgeld wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Die Mitgliederversammlung kann reduzierte Beitrittsgelder für Mitglieder mit geringem Einkommen und andere Personengruppen beschließen.

b. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge entsprechen dem Entgelt für Ernteanteile und sind von jedem ordentlichen Mitglied ab Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge sind entweder monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die monatlichen Beiträge sind jeweils zum 5. Tag eines Monats fällig, die Quartalsbeiträge jeweils bis zum 5. Tag des Quartalsbeginns, die jährlichen Beiträge sind bis zum 5. Tag des Beginns des Wirtschaftsjahres zu entrichten. Dabei tragen Jahresbeiträge zu einer höheren Planungssicherheit/Liquidität bei.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich nach dem gezeichneten Ernteanteil und dem hierfür festgestellten Betrag (siehe Punkt 3), der jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Eintritt während eines Wirtschaftsjahres ist nur durch ein gleichzeitig ausscheidendes

Mitglied möglich. Das neue Mitglied zahlt bei Übernahme eines Anteils das Beitrittsgeld und übernimmt die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, die monatlich entrichtet wurden, werden bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein nicht zurückgezahlt. Bei viertel- oder jährlicher Zahlung wird eine Verwaltungsgebühr laut Anlage erhoben.

c. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag, der in der Anlage näher bezeichnet wird.

3. Ernteanteile und Feststellung der Mitgliedsbeiträge durch die virtuelle Bieterunde mit Ampelverfahren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach den gezeichneten Ernteanteilen. Mitglieder können entweder
 - a. einen kleinen Anteil (1-Personen-Haushalte)
 - b. einen großen Anteil (2-Personen-Haushalte)
 - c. mehrere Anteile (Familien)

pro Wirtschaftsjahr erwerben. Die Ernteanteile sind für den Eigenverbrauch bestimmt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeglicher Ernteanteil saisonalen Schwankungen unterliegt und je nach Erntejahr und Ertrag variieren kann.

2. Um einen solidarischen Ausgleich unter den Mitgliedern zu gewährleisten, kann der auf der Mitgliederversammlung festgelegte monatliche Mitgliedsbeitrag als Richtwert für eine Bieterunde dienen. Der tatsächlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied wird dann für das Wirtschaftsjahr mit Hilfe einer Gebotsabfrage nach dem Ampelverfahren festgestellt.

Die Bieterunde gewährleistet, dass – ausgehend vom solidarischen Prinzip des Vereins - auch Menschen mit geringem Einkommen durch angepasste Beitragszahlungen Mitglied im Verein werden können.

Erläuterungen zum Ampelverfahren:

Ausgehend von einem Richtwert, der sich am festgestellten Finanzbedarf des Vereins orientiert, können die einzelnen Mitglieder zunächst für sich festlegen, welchen Mitgliedsbeitrag sie für einen kleinen oder großen Ernteanteil

- a. mindestens zahlen würden (grün),
- b. in jedem Falle noch angemessen fänden (gelb)
- c. maximal aufbringen würden. (rot)

Es ist möglich, jeweils den Richtwert vorzuschlagen, um sich der Bieterunde zu entziehen.

Nach Rücklauf der Abfragen zu einem festgelegten Stichtag werden die jeweils vorgeschlagenen kumulierten grünen, gelben und roten Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand mit dem Etat des Vereins abgeglichen und die zu zahlenden Beiträge ermittelt.

Führen auch die kumulierten roten Gebote nicht zur Deckung des Etats, kann durch den Vorstand zu einer erneuten Gebotsabfrage aufgerufen werden oder die Bieterunde als gescheitert erklärt werden, wodurch die Mitglieder gehalten wären, den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Bei geringer Unterdeckung des Etats durch die kumulierten Gebote einer Ampelfarbe muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, um die kumulierten Gebote der Ampelfarbe für die

nächsthöhere Deckung des Etats zu wählen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand und soll transparent erläutert werden.

Mitglieder, die nach Abschluss der Bierrunde dem Verein beitreten, müssen Mitgliedsbeiträge in Höhe des Richtwertes zahlen, damit nach Abschluss der Bierrunde und vor Saisonstart Sicherheit über die Deckung des Etats sichergestellt wird.

Die Bierrunde wird elektronisch und geheim durchgeführt. Eine analoge Zustellung des Gebots für die Bierrunde ist nur auf besonderen Antrag an den Vorstand möglich. Einsicht in die Gebote haben lediglich die für diese Aufgabe zuständigen Mitglieder des Vorstandes. Eine anonymisierte statistische Auswertung der Gebotsabgaben geht allen Mitgliedern zur Information zu.

4. Regeln zur Beitragszahlung

- a. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge pünktlich und vollständig gezahlt werden.
- b. Alle Beiträge sind bargeldlos zu leisten.
- c. Mitglieder müssen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beträge die entsprechende Deckung aufweist. Im Falle von Rückbelastungen werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- d. Bei Zahlungsverzug und hierdurch verursachtem Schriftverkehr werden Mahngebühren nach Maßgabe des Vorstandes erhoben.
- e. Anschriften- und Kontenänderungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Sollten dem Verein durch verspätet und nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5. Schenkungen, Darlehen, Umlagen

Der Verein darf Schenkungen annehmen.

Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein darf Darlehen aufnehmen.

6. Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt mithilfe von Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

7. Änderung der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die geänderte Beitragsordnung ist mit der Veröffentlichung auf der Homepage gültig.

Der Vorstand

**Anlage zur Beitragsordnung der Solawi4Jahreszeiten e.V.
für das Wirtschaftsjahr 01.04.2024 – 31.03.2025**

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Beitrittsgelder pro ordentlichem Mitglied/Haushalt, einmalig

Beitrittsgeld	50,00 €
Ermäßigtes Beitrittsgeld Personen/Familien mit geringem Einkommen nach Entscheidung des Vorstands	

Mitgliedsbeiträge pro ordentlichem Mitglied/Haushalt, monatlich

Es werden individuelle Beiträge nach Ampelverfahren gezahlt. Als Grundlage hierfür dienen folgende Richtwerte:

1 kleiner Anteil, Richtwert	55,00 €
1 großer Anteil, Richtwert	100,00 €

Förderbeiträge monatlich

Förderbeiträge	mtl. mind. € 5,00
----------------	-------------------

Gebühren

Mahngebühren	€ 5,00
--------------	--------